



Regeländerungen 2006

Die grauen Texte sind Kommentare und gehören nicht zum Wortlaut der Regeln



Regel 112 – Technische Delegierte

Die Technischen Delegierten in Verbindung mit dem Organisationskomitee (*Veranstalter*), das ihnen jede notwendige Hilfe gewährt, sind für die Sicherstellung verantwortlich, dass alle technischen Vorbereitungen mit den technischen Regeln der IAAF und dem »**IAAF Track and Field Facilities Manual**« vollständig übereinstimmen.

Zusätzlich zu dem Handbuch mit den Wettkampfregele wurde ein weiteres Handbuch für verbindlich erklärt. Das Track and Field Facilities Manual beschreibt den Stadionaufbau.



Regel 118 – Internationaler Starter

und internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren

Bei allen Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1a und b, die auf einer Leichtathletikanlage stattfinden, wird ein **Internationaler Starter** und ein Internationaler Kampfrichter für Zielbildverfahren von der IAAF beziehungsweise dem jeweiligen Kontinentalverband berufen.

Der Internationale Starter startet die Läufe (und übernimmt alle anderen Aufgaben), die ihm die Technischen Delegierten zugewiesen haben.

Der Internationale Kampfrichter für die Zielbildauswertung überwacht die Zielbildauswertungen.



Regel 120 – Offizielle für die Wettkämpfe

Offizielle Führungskräfte

ein Wettkampfleiter,

ein Veranstaltungsmanager,

ein Leiter Wettkampfvorbereitung,

~~ein Leiter Callroom~~ (zukünftig Obmann Callroom)

ein Leiter Veranstaltungspräsentation,

Die Veranstaltungspräsentation hat immer mehr an Bedeutung gewonnen. Durch Einführung einer verantwortlichen Person wird diesem Rechnung getragen.

Der Leiter Callroom wurde bei den Führungskräften gestrichen und durch einen Schiedsrichter Callroom und einen Obmann Callroom ersetzt.



Regel 120 – Offizielle für die Wettkämpfe

Offizielle der Wettkämpfe

ein *(oder mehr)* Schiedsrichter für Laufwettbewerbe,
ein *(oder mehr)* Schiedsrichter für technische Wettbewerbe,
ein *(oder mehr)* Schiedsrichter für Mehrkämpfe,
ein *(oder mehr)* Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb
der Leichtathletikanlage,
ein Schiedsrichter für den Callroom,

**ein Obmann und eine ausreichende Zahl an Callroom-
Kampfrichtern**

Durch Einführung des Schiedsrichter Callroom können Situationen wie bei einer Wettkampfanlage behandelt werden.



Regel 124 – Leiter Veranstaltungspräsentation

Der Leiter Veranstaltungspräsentation plant in Verbindung mit dem Wettkampfleiter die Veranstaltungspräsentation in Zusammenarbeit mit den Organisationsdelegierten und den Technischen Delegierten soweit und wo zutreffend.

Er stellt sicher, dass der Plan erfüllt wird, löst jedes auftretende Problem zusammen mit dem Wettkampfleiter und den jeweiligen Delegierten. Er leitet auch die Querverbindungen zwischen den Mitgliedern des Präsentationsteams der Veranstaltung und benutzt das Kommunikationssystem, um mit jedem von ihnen in Verbindung zu sein.

Mit dieser Zuordnung soll sichergestellt werden, dass die Veranstaltungspräsentation in den Gesamtablauf der Veranstaltung integriert wird und kein Selbstläufer wird.



Regel 125 – Schiedsrichter

1. Für den **Callroom**, für Wettbewerbe auf der Laufbahn, für technische Wettbewerbe, für Mehrkampf Wettbewerbe und für Lauf-/Gehwettbewerbe außerhalb der Leichtathletikanlage müssen separate Schiedsrichter berufen werden.
2. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass die Wettkampfregeln (***und die zutreffenden Veranstaltungsbestimmungen***) eingehalten werden und entscheiden über alle Angelegenheiten, die während des Wettbewerbs (***einschließlich im Callroom***) auftreten und für die es in diesen Regeln (***oder in den zutreffenden Veranstaltungsbestimmungen***) keine Regelung gibt.



Regel 125 – Schiedsrichter

Der jeweilige Schiedsrichter für Wettbewerbe auf der Laufbahn hat die Befugnis über alle sich auf den Start beziehende Tatsachen zu entscheiden, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist, **ausgenommen in den Fällen, in denen ein Fehlstart durch das Fehlstartkontrollgerät angezeigt worden ist, sofern er nicht aus irgendeinem Grund feststellt, dass die von dem Gerät stammende Information offensichtlich falsch ist.**

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, bei einem nicht richtig funktionierenden Fehlstartkontrollgerät noch Entscheidungen durch den Schiedsrichter treffen zu können.



Regel 125 – Schiedsrichter

4. Der entsprechende Schiedsrichter entscheidet über jeden Einspruch oder Einwand, der sich auf die Durchführung des Wettkampfs bezieht, **einschließlich jeder Angelegenheit, die im Callroom auftritt**. Er hat das Recht, einen Wettkämpfer zu verwarnen oder vom Wettkampf auszuschließen, wenn dieser sich unsportlich oder ungebührlich verhält.

Damit können Angelegenheiten im Callroom genauso behandelt werden wie im Wettkampf.



Regel 125 – Schiedsrichter

5. Treten während einer Veranstaltung Umstände ein, die nach Meinung des entsprechenden Schiedsrichters gerechter Weise verlangen, dass ein Wettbewerb **oder irgendein Teil davon** nochmals bestritten werden sollte, hat er das Recht, ihn für ungültig zu erklären und ihn wiederholen zu lassen, entweder am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt, je nachdem wie er entscheidet.

Bisher war es nur möglich einen ganzen Wettbewerb neu anzusetzen. Jetzt kann auch ein einzelner Durchgang wiederholt werden.



Regel 127 – Bahnrichter (Lauf- und Gehwettbewerbe)

3. Jeder Regelverstoß soll dem entsprechenden Schiedsrichter durch Heben einer gelben Fahne **oder anderer zulässiger Mittel, die die Technischen Delegierten genehmigt haben**, angezeigt werden.

Nationale Bestimmung:

Der Regelverstoß ist grundsätzlich durch Heben einer gelben Fahne anzuzeigen.

Damit muss nicht immer ein optisches Zeichen verwendet werden, sondern es müssen nur eindeutige Verständigungsmittel zwischen Schiedsrichter und Bahnrichter vereinbart werden. National soll es grundsätzlich bei der gelben Fahne bleiben.



Regel 129.1 – Startkoordinator, Starter und Rückstarter

a) das Starterteam in seine Aufgaben einzuweisen.

Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1a und b liegt die Entscheidung, welche Wettbewerbe dem Internationalen Starter übertragen werden, in der Verantwortung der Technischen Delegierten.

Die Aufgaben des Startkoordinators bleiben wie bisher mit der Ausnahme, dass er nicht über den Einsatz der internationalen Starter entscheiden kann.



Regel 134 – Sprecher

Bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Regel 1a sind die Sprecher für englische und französische Ansagen von der IAAF zu berufen. **In Verbindung mit dem Leiter Veranstaltungspräsentation und nach allgemeiner Weisung des Organisationsdelegierten und / oder des Technischen Delegierten** sind die Sprecher auch für alle protokollarischen Ansagen verantwortlich..



Regel 137 – Messrichter (*elektronische Messung*)

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen überwacht er vor und nach dem Wettbewerb eine Zahl von Messungen **zusammen mit den Kampfrichtern und dem Schiedsrichter**, um die Korrektheit der Ergebnisse zu bestätigen, die mit einem geeichten und zertifizierten Stahlmessband nachgemessen worden sind.

Unabhängig davon, ob er selbst die einzelnen Messungen während des Wettkampfes durchführt oder sie durch eine Firma durchgeführt werden, hat er sich in Zusammenarbeit mit anderen Kampfrichtern und dem Schiedsrichter von der Funktionsfähigkeit der elektronischen Weitenmesseinrichtung vor und nach dem Wettkampf durch Testmessungen mit einem Bandmaß zu überzeugen.



Regel 138 – Callroom Kampfrichter

Der Obmann Callroom überwacht den Übergang zwischen dem Aufwärmgelände und der Wettkampfstätte, um sicherzustellen, dass die Wettkämpfer nach ihrer Anwesenheit und Überprüfung im Callroom pünktlich zum Start ihres Wettkampfes in den Innenraum kommen.

Die Kampfrichter verweisen alle ungelösten Probleme oder entstandenen Angelegenheiten an den Schiedsrichter Callroom.

Die bisherigen Aufgaben des Leiters Callroom werden nun durch den



Regel 139 – Werbebeauftragter

Der Werbebeauftragte (*falls berufen*) überwacht die Einhaltung der geltenden IAAF-Werberegeln nebst den Ausführungsbestimmungen und entscheidet alle ungelösten Probleme oder entstandene Angelegenheiten. Treten diese im Callroom auf, entscheidet er sie gemeinsam mit dem Schiedsrichter Callroom.



Regel 141 – Altersklassen

Altersklasseneinteilung bei den IAAF-Wettkampfveranstaltungen:

Senioren: Männer ab Vollendung des **35.** Lebensjahres,
Seniorinnen: Frauen ab Vollendung des 35. Lebensjahres.

Zukünftig gelten Männer bereits ab 35 und nicht mehr ab 40 als Senioren.



Regel 142.3 – Meldungen

Meldungen für gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe

Ist ein Wettkämpfer beim Hoch- oder Stabhochsprung nicht anwesend und haben alle anderen, die anwesend sind, den Wettkampf beendet, betrachtet der Schiedsrichter das so, dass der Athlet den Wettkampf aufgegeben hat, sobald nach dem die Zeit für einen weiteren Versuch abgelaufen ist.

Bisher war nicht eindeutig definiert, wie der Wettkampf bei Abwesenheit des letzten Springers beendet werden sollte. Es hätte fortgesetzt nach Ablauf der Versuchszeit ein Verzicht eingetragen werden müssen.



Regel 142.4 – Meldungen

Nichtteilnehmen am Wettkampf

Die Besorgung eines ärztlichen Attestes, in dem von einem von der IAAF und/oder vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufenen oder bestätigten ärztlichen Offiziellen bescheinigt ist, dass der Wettkämpfer nach Ende der Meldebestätigung oder nach Teilnahme in einer vorgehenden Runde außerstande ist, am Wettbewerb weiter teilzunehmen, er aber fähig sein wird, an einem nachfolgenden Tag an weiteren Wettbewerben der Veranstaltung teilzunehmen, kann als ausreichender Grund anerkannt werden. **Andere vertretbare Gründe (z. B.: Umstände, die unabhängig vom Einfluss des Wettkämpfers liegen, wie Probleme mit dem offiziellen Transportsystem), können nach Bestätigung auch von den Technischen Delegierten akzeptiert werden.**

Zulassung von Gründen, die nicht durch den Athleten zu vertreten sind, dass er an einem Wettbewerb nicht teilnehmen kann.



Regel 143.1 – Kleidung

Die Wettkämpfer müssen bei allen Wettkämpfen saubere und einwandfrei geschnittene Sportkleidung tragen. Sie muss aus einem Material gefertigt sein, das auch in feuchtem Zustand nicht durchscheinend ist. Ein Wettkämpfer darf keine Kleidung tragen, die die Entscheidung der Kampfrichter erschweren würde.

Trikots der Wettkämpfer sollen auf der Vorder- und der Rückseite die gleiche Farbe haben.

Dies wäre bei der Genehmigung der Vereinstrikots zu beachten. Der Sinn der Regel ist nicht klar. Möglicher Grund: Eindeutige Erkennbarkeit, wie die Reihenfolge der Staffelläufer (4x400m) bei 200 m-Startlinie ist. Von der Ziellinie aus sonst ggf. schlecht zu erkennen.



Regel 144.2 – Unterstützung

Eine physiotherapeutische und/oder medizinische Untersuchung/Behandlung, notwendig um einem Athleten zu ermöglichen teilzunehmen oder weiterhin teilzunehmen, **kann von Mitgliedern des offiziellen medizinischen Mitarbeiterstabs, die das Organisationskomitee (*Veranstalter*) berufen hat und die durch klar definierte Armbinden, Trikots oder bestimmte Kleidung erkennbar sind, im Wettkampfbereich vorgenommen werden. Akkreditierten Mannschaftsärzten, anerkannt vom Medizinischen oder Technischen Delegierten, kann speziell zu diesem vorher erwähnten Zweck Zugang zu medizinischen Bereichen außerhalb des Wettkampfbereichs erlaubt werden. In keinem Fall darf das Eingreifen den Ablauf des Wettkampfes oder den Versuch des Wettkämpfers in der vorgesehenen Reihenfolge verzögern.**

Damit soll erreicht werden, dass im Wettkampfbereich nur offizielles medizinisches Personal und an Stellen außerhalb des Wettkampfbereiches auch Teamärzte tätig werden können.



Regel 144.2 – Unterstützung

Als unzulässige Unterstützung im Sinne dieser Regel ist anzusehen:

d **Besitzen oder** Benutzen von Video- oder Kassettenrekordern, Radios, CD-Playern, Funkgeräten, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten im Wettkampfbereich.

*Dieser Punkt musste um **Besitzen** erweitert werden, weil sich Athleten geweigert hatten die Geräte im Callroom abzugeben mit der Begründung sie benutzen die Geräte zur Zeit nicht.*



Regel 144.2 – Unterstützung

Jeder Wettkämpfer, der während des Wettkampfs aus dem Wettkampfbereich heraus Unterstützung leistet oder empfängt, muss vom Schiedsrichter **verwarnt** und darauf **hingewiesen** werden, dass er im Wiederholungsfall von diesem Wettbewerb ausgeschlossen wird. **Ist demzufolge ein Wettkämpfer von dem Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht als gültige Leistung berücksichtigt werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Qualifikationsrunde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen.**

Bisher waren die Konsequenzen der Disqualifikation nicht klar geregelt. Entsprechend wird auch Regel 145 (Disqualifikation) geändert. Die Disqualifikation wird vom Schiedsrichter vorgenommen



Regel 144.3 – Windanzeige

Bei allen Sprung-, Diskus- und Speerwurf Wettbewerben soll an **geeigneter Stelle** ein Windsack aufgestellt werden, der dem Wettkämpfer die ungefähre Windrichtung und -stärke anzeigt.

Die Position kann von Disziplin zu Disziplin unterschiedlich festgelegt werden. Es wird empfohlen pro Wettbewerb einen Windsack aufzustellen.



Regel 145 – Disqualifikation

Wird ein Wettkämpfer in einem Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen die technischen Regeln disqualifiziert, muss in der offiziellen Ergebnisliste auch auf die Regel hingewiesen werden, gegen die verstoßen wurde. **Eine in dieser Runde zu dieser Zeit erbrachte Leistung darf nicht als gültige Leistung berücksichtigt werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Qualifikationsrunde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen.** Trotz dieses Sachverhalts ist der Wettkämpfer nicht gehindert, an weiteren Wettbewerben teilzunehmen.

Handelt ein Wettkämpfer unsportlich oder ungebührlich, wird er vom Schiedsrichter von der Teilnahme an weiteren Wettbewerben der Veranstaltung ausgeschlossen. **Ist demzufolge ein Wettkämpfer von dem Wettkampf ausgeschlossen, darf eine in dieser Runde zu dieser Zeit erbrachte Leistung nicht als gültige Leistung berücksichtigt werden. Dagegen sind Leistungen aus einer vorangegangenen Qualifikationsrunde dieses Wettbewerbs als gültig zu berücksichtigen.**

Bisher waren die Konsequenzen der Disqualifikation nicht klar geregelt. Die Disqualifikation wird vom Schiedsrichter vorgenommen.



Regel 146.4(a) – Einsprüche und Berufungen

Der Einspruch kann nicht entgegengenommen werden, wenn der Fehlstart durch ein Fehlstartkontrollgerät angezeigt ist, **sofern der Schiedsrichter nicht aus irgendeinem Grund feststellt, dass die von dem Gerät stammende Information offensichtlich falsch ist (s. Regel 125.2, Abs.3) .**

Hiermit wird die Möglichkeit geschaffen, bei einem nicht richtig funktionierenden Fehlstartkontrollgerät noch Entscheidungen durch den Schiedsrichter treffen zu können.



Regel 146.4(a) – Einsprüche und Berufungen

Wo ein IAAF anerkanntes Fehlstartkontrollgerät benutzt wird, kann ein Einspruch auf eine Unterlassung des Starters, einen Fehlstart zurückzurufen, gestützt werden. Der Einspruch kann nur erhoben oder im Namen eines Athleten eingelegt werden, wenn dieser den Wettbewerb beendet hat. Hat der Einspruch Erfolg, muss der Athlet, der den Fehlstart verübt hat und der der Disqualifikation gemäß Regel 162.7 unterliegt, disqualifiziert werden.

Bei Einsatz eines Fehlstartkontrollgerätes kann ein Einspruch trotz offensichtlichem Fehlstarts nur von jemandem eingelegt werden, der ins Ziel gekommen ist. Diejenigen, die aufgegeben haben, können nicht protestieren. Die Disqualifikation kann vom Schiedsrichter nur dann ausgesprochen werden, wenn ein Einspruch eingelegt wurde. Ohne Protest hat der Schiedsrichter keine Möglichkeit.



Regel 162.3 – Start

Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen, **ausgenommen wie in der nachfolgenden Anmerkung erwähnt**, lauten die Kommandos des Starters in seiner Sprache bzw. in Englisch oder in Französisch, und zwar bei Läufen bis einschließlich 400 m (sowie 4x200 m und 4x400 m) »Auf die Plätze« und »Fertig«. Sobald danach die Läufer ihre endgültige Startstellung eingenommen haben, ist das Startsignal zu geben.

Anmerkung:

Bei Wettkampfveranstaltungen nach Regel 1a und b werden die Kommandos des Starters nur in Englisch gegeben.



Regel 162.6 – Start

6. Die Läufer, die ihre endgültige Startstellung eingenommen haben, **dürfen nicht mit ihrer Startbewegung beginnen, bevor sie das Startsignal gehört haben. Ist die Startbewegung nach Meinung des Starters oder des Rückstarters schon früher erfolgt, ist dies als ein Fehlstart zu betrachten.**

Die Regel wurde schärfer formuliert.



Regel 162.8 – Start

Ist der Fehlstart nicht durch einen Läufer verursacht, ist eine Verwarnung nicht auszusprechen, **was allen Läufern mit einer grünen Karte anzuzeigen ist.**

So wie wir bei einem Fehlstart die gelbe Karte nicht allen zeigen, werden wir auch national die grüne Karte nicht verwenden, sondern die Wettkämpfer mündlich informieren.



Regel 163.5 – Der Lauf

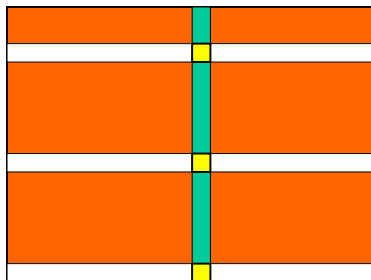
Anmerkung 1:

Damit die Läufer die Übergangslinie leichter erkennen, können **unmittelbar vor** den Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien mit der Übergangslinie kleine Kegel oder Prismen hingestellt werden. Sie sind 5 cm x 5 cm, nicht höher als 15 cm und **am besten in unterschiedlicher Farbe als die der Übergangslinie und die der Bahnbegrenzungslinien.**

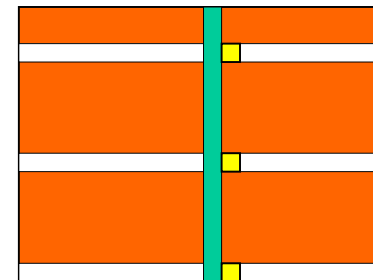
Im Gegensatz zur alten Regel wird die bessere Erkennbarkeit durch farblichen Unterschied hervorgehoben.

Ferner sind die Kegel oder Prismen nicht mehr auf die Schnittlinie sonder davor zu setzen.

Alt



Neu





Regel 163.10 – Der Lauf

Windmessung

Alle Windmessgeräte sind von der IAAF zu zertifizieren und die Genauigkeit des beim Wettkampf benutzten Gerätes muss von einer zugelassenen Organisation, anerkannt durch eine nationale amtliche Prüfstelle, bestätigt sein, sodass alle Messungen zum nationalen und internationalen Messstandard zurückverfolgt werden können.

*Hiermit wird festgelegt, dass die Windmesser zu überprüfen sind.
Das wie fehlt noch.*



Regel 165.1 – Zeitmessung und Zielbild

Drei Zeitmessverfahren sind offiziell anerkannt:

- Handzeitnahme,
- vollautomatische Zeitmessung, die ein Zielbildsystem liefert,
- Zeitmessung, die ein Transpondersystem liefert, für Wettkämpfe gemäß Regel 230 (*Läufe die nicht vollständig in einer Leichtathletikanlage stattfinden*), sowie gemäß Regel 240 und Regel 250.

Durch diese Ergänzung werden Transpondersysteme offiziell für Gehwettbewerbe (nicht im Stadion), Straßen- und Crossläufe zugelassen.



Regel 165.17 – Videosystem

Die Regel 165.17 wurde gestrichen. Damit wird in der IWR die Videozeitmessung nicht mehr definiert. Sie kann aber weiter unter den alten Bedingungen eingesetzt werden.



Regel 165.24 – Transpondersystem

Bei Wettbewerben nach Regel 230 (die nicht vollständig auf einer Leichtathletikanlage stattfinden), 240 und 250 ist es erlaubt, ein Transponder-Zeitmesssystem zu benutzen, vorausgesetzt:

- a das System erfordert keine Tätigkeit des Wettkämpfers während des Wettkampfs, an der Ziellinie oder beim Zieldurchlauf, die mit der Ergebniserfassung im Zusammenhang steht,
- b die zeitliche Auflösung beträgt 0,1 Sekunden (d. h., Wettkämpfer mit einem zeitlichen Abstand von 0,1 Sekunden im Ziel lassen sich noch getrennt erfassen),
- c das Gewicht des Transponders nebst dessen Gehäuse, das auf dem Trikot, der Startnummer oder dem Schuh des Wettkämpfers angebracht wird, ist unbedeutend,
- d keines der Ausrüstungsgegenstände, die am Start, auf der Strecke oder im Ziel benutzt werden, stellen ein wesentliches Hindernis oder Behinderung zum Vorankommen eines Wettkämpfers dar,



Regel 165.25 – Transpondersystem

- e das System, einschließlich der Ausführung seiner Komponenten und seiner technischen Spezifikation, ist vom Technischen Komitee der IAAF anerkannt,
- f das System wird durch die Startpistole oder eine anerkannte Startvorrichtung in Gang gesetzt,
- g die Zeiten und die Platzierungen nach den Regeln 164.3 und 165.5 offiziell festgestellt werden können, um die korrekte Platzierungsreihenfolge sicher zu stellen.**

Anmerkung:

Es wird empfohlen, dass Kampfrichter und/oder Videoaufzeichnung(en) zur Verfügung gestellt werden, um die Feststellung der Einlaufreihenfolge zu unterstützen.

Durch Präzisierung von g, wird daraufhin gewiesen, dass bei der Ermittlung der Einlaufreihenfolge darauf zu achten, dass die Position des Rumpfes maßgeblich ist. Bei der Anbringung des Transponders am Schuh kann es zu einer falschen Reihenfolge kommen.



Regel 168.3 – Hürdenläufe

Maße. Die Standardhöhen der Hürden müssen betragen:

	Männer	Jun. (U20)	m.Jgd. (U18)	Frauen/Jun. (U20)	wbl.Jgd. (U18)
110/100 m	1,067 m	0,990 m	0,914 m	0,840 m	0,762 m
400 m	0,914 m	0,914 m	0,840 m	0,762 m	0,762 m

In jedem Fall ist bei der Fertigung eine Toleranz von +/- 3 mm zu den Standardhöhen zulässig.

Die national bei der Jugend A benutzte Hürdenhöhe wird jetzt auch international eingeführt. Man hat erkannt, dass der Übergang von U18 zu Männern zu groß ist. In einer Übergangszeit kann es in manchen Ländern auch eine Hürdenhöhe von 1,00m geben.



Regel 168.6 – Hürdenläufe

Alle Hürdenläufe müssen in Einzelbahnen gelaufen werden. Jeder Läufer überquert jede Hürde und hält die ihm zugewiesene Einzelbahn bis zum Ziel ein, ausgenommen von Umständen, die in Regel 163.4 genannt sind.

Dies ist eine Klarstellung. Bei Bahnverlassen oder Behinderung sind die gleichen Regeln anzuwenden, wie bei Flachstrecken.



Regel 168.7 – Hürdenläufe

Ein Läufer muss disqualifiziert werden, wenn er:

a nicht jede Hürde überquert,

b seinen Fuß oder sein Bein unter dem Niveau der Oberkante der Hürdenlatte vorbei zieht,

c nicht alle Hürden in seiner zugewiesenen Bahn überquert,

d nach Meinung des Schiedsrichters irgendeine Hürde absichtlich umstößt.

Es spielt keine Rolle mehr, durch was die Hürde umgeworfen wird. Das Umwerfen durch Hand oder Fuß wurde gestrichen.



Regel 170.8 – Staffelläufe

4 x 400 m

Der zweite Läufer einer jeden Mannschaft läuft noch die erste Kurve in Bahnen bis zum nächstliegenden Rand der Übergangslinie, wo er dann die ihm zugewiesene Einzelbahn verlassen kann. Die Übergangslinie ist eine gebogene, 5 cm breite und quer über die Laufbahn gezogene Linie, die auf beiden Seiten außerhalb der Laufbahn, 30 cm von der nächstliegenden Bahnlinie (*Bahneinfassung*), mit mindestens 1,50 m hohen Fahnen gekennzeichnet sein muss (*s. Regel 163.5*)



Regel 170.9 – Staffelläufe

Anmerkung:

Bei der 4x200 m-Staffel (*falls der Wettbewerb nicht vollkommen in Bahnen gelaufen wird*) stellen sich die Läufer der vierten Teilstrecke in der Reihenfolge auf, wie sie in der Wettkampfliste aufgeführt sind (*von innen nach außen*).



Regel 170.10 – Staffelläufe

In jedem Staffellauf, wenn Einzelbahnen nicht benutzt werden **und soweit zutreffend bei der 4x200 m- und 4x400 m-Staffel**, können die wartenden Läufer eine Innenposition auf der Laufbahn so einnehmen, wie ihre Mannschaftsmitglieder **ankommen**, vorausgesetzt sie behindern dabei nicht andere Läufer durch Rempeln oder Sperren. **Bei der 4x200 m- und der 4x400 m-Staffel behalten die wartenden Läufer die in Nr.9 erwähnte Aufstellung bei.**

Bei der 4x200 m Staffel gilt dies für den vierten Läufer, bei der 4x400 m Staffel für den dritten Läufer und bei allen anderen Staffeln ab dem zweiten Läufer. Die Läufer dürfen damit von einer äußeren Position nach innen aufrücken aber dabei die Aufstellungsreihenfolge nicht verändern.



Regel 170.13 – Staffelläufe

Der Staffelstab muss während des Laufs durchgehend in der Hand getragen werden. **Es ist den Läufern nicht erlaubt, Handschuhe zu tragen oder eine Substanz an ihren Händen zu verwenden, um den Staffelstab besser greifen zu können.** Fällt er zu Boden, darf er nur von dem Läufer aufgehoben werden, der ihn fallen ließ. Dazu darf er seine Einzelbahn verlassen, sofern dadurch die Laufstrecke nicht abgekürzt wird. Ist dies befolgt und wird kein anderer Läufer dabei behindert, führt das Fallenlassen des Staffelstabs nicht zur Disqualifikation.

Keine Änderung. Zusätzlicher Text wurde von R170.14 übernommen und dort gestrichen.



Regel 170.17 – Staffelläufe

Hat eine Staffelmannschaft den Wettbewerb begonnen, dürfen für die nachfolgenden Runden nur zwei zusätzliche Läufer als Ersatz in dieser Staffelmannschaft eingesetzt werden. Dies darf nur mit Wettkämpfern geschehen, die auf der Teilnehmerliste für diesen oder einen anderen Wettbewerb der Veranstaltung stehen. Ein Läufer, der in einer vorhergehenden Runde eingesetzt war und ausgetauscht worden ist, darf nicht mehr in eine Staffelmannschaft zurückkehren. **Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, wird sie disqualifiziert.**

Jetzt wurde die Konsequenz geklärt, was bei einem Verstoß zu tun.



Regel 170.18 – Staffelläufe

Die Zusammensetzung und die Reihenfolge einer Staffelmannschaft sind für den ersten Lauf einer jeden Runde nicht später als eine Stunde vor der angegebenen Erstmeldezeit offiziell zu melden. Spätere Änderungen können nur noch aus medizinischen Gründen (*bestätigt durch einen vom Organisationskomitee/ Veranstalter berufenen medizinischen Offiziellen*) und bis zur Schlussmeldezeit des jeweiligen Laufs, an dem die Staffelmannschaft teilnimmt, vorgenommen werden. **Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, wird sie disqualifiziert.**

Jetzt wurde die Konsequenz geklärt, was bei einem Verstoß zu tun.



Regel 180.5 – Versuche

Bei acht oder weniger Teilnehmern hat jeder von ihnen sechs Versuche. **Bleiben in den ersten drei Durchgängen Wettkämpfer ohne einen gültigen Versuch, beginnen diese bei dem folgenden Durchgang vor denen mit gültigen Versuchen, und zwar in der ursprünglich ausgelosten Reihenfolge.**

Haben zum Beispiel der 1., 5. und 6. der Startliste keine gültigen Versuche, so wird der 4. Versuch in der folgenden Reihenfolge begonnen 1., 5., 6. der ursprünglichen Startliste. Danach folgen die übrigen 5 Teilnehmer sortiert nach ihren Leistungen, beginnend mit der schlechtesten Leistung an 4. Stelle usw.



Regel 180.5 – Versuche

In beiden Fällen werden der **vierte und fünfte Durchgang** in der umgekehrten Reihenfolge, wie der Zwischenstand dies nach den ersten drei Versuchen ausweist, durchgeführt.

Die Reihenfolge des Schlussthroughgangs wird in der umgekehrten Rangfolge, wie der Zwischenstand dies nach dem fünften Durchgang ausweist, durchgeführt.

Anmerkung 1:

Für vertikale Sprünge siehe Regel 181.2.

Anmerkung 2:

Die Änderung der Reihenfolge gilt nur bei Wettkampfveranstaltungen nach Regel 1a, b und c, für die übrigen ist sie freigestellt.

Nach dem 5. Durchgang wird nochmals bei Welt-, Europameisterschaften und Olympischen Spielen eine neue Reihenfolge ermittelt.

Regel 180.13 – Qualifikationswettkampf

In den Qualifikationswettkämpfen des Hoch- und Stabhochsprungs setzen die Wettkämpfer, die das Recht auf weitere Versuche noch nicht verwirkt haben, den Wettkampf gemäß den Bestimmungen in Regel 181.2 bis zum Abschluss des letzten Versuchs über die als Qualifikationsnorm festgelegte Sprunghöhe fort, **es sei denn, die Zahl der Teilnehmer am Finale - wie nach 180.11 festgelegt - wurde erreicht.**

Damit wurde die Möglichkeit geschaffen wenn z.B. nur noch 12 Teilnehmer im Wettbewerb sind und die Qualifikationshöhe nicht erreicht wurde, den Wettbewerb zu beenden.



Regel 180.17 – Verzögerung

Anmerkung 2:

Beim Hoch- und Stabhochsprung darf jede Änderung des für den Versuch erlaubten Zeitraums so lange nicht berücksichtigt werden, bis die Sprunglatte auf die neue Sprunghöhe erhöht wurde, ausgenommen der festliegende Zeitraum für aufeinander folgende Versuche gilt, wann immer ein Wettkämpfer zwei oder mehr aufeinander folgende Versuche hat.

Dies soll klarstellen, wann die längere Versuchszeit das erste Mal angewendet werden darf, nämlich nur dann, wenn eine neue Sprunghöhe aufgelegt wurde.



Regel 182.2 – Hochsprung

Anmerkung:

Als Hilfe bei der Beurteilung, ob diese Bestimmung beachtet ist, muss eine 5 cm breite weiße Linie *(üblicherweise mit Klebeband oder ähnlichem Material)* zwischen den Sprungständern und jeweils 3 Meter seitlich davon gezogen sein, deren näherer Rand entlang zur **senkrechten Ebene durch die nähere (vordere) Kante der Sprunglatte bestimmt wird.**

Die Vorderkante der weißen Linie wird wieder auf die Vorderkante der Latte bezogen und nicht auf Vorderkante der Ständer. Damit werden Ständern mit breiteren Füßen berücksichtigt.



Regel 182.8 – Hochsprung

Die Aufleger dürfen nicht mit Gummi oder einem anderen Material beschichtet sein, das die Reibung zwischen ihnen und den Endstücken der Sprunglatte erhöht, noch dürfen sie irgendeine Art von Federung haben. **Sie müssen an den Sprungständern starr befestigt und während des Sprungs unbeweglich sein.**

Die Aufleger müssen die gleiche Höhe über der Absprungsfläche haben, unmittelbar unter jedem Ende der Sprunglatte.

Es darf keine Teile am Aufleger geben, die sich bewegen können, während die Latte aufliegt. Wenn eine Wippe vorhanden ist, muss diese fixiert werden.



Regel 183.1 – Stabhochsprung

Anmerkung:

Die Null-Linie ist 1 cm breit **und von erkennbarer Farbe**, sie muss in Höhe der oberen Innenkante der Stoppwand des Einstichkastens im rechten Winkel zur Mittellinie der Anlaufbahn gezogen werden und ist **auch auf der Oberfläche der Aufsprungmatte** bis hin zu den äußeren Kanten der Sprungständer zu verlängern.

Hier wurde die Markierung der Null-Linie auf der Aufsprungmatte festgeschrieben, was bei uns schon immer Praxis war.



Regel 183.8 – Stabhochsprung

Einstichkasten. Der Absprung beim Stabhochsprung muss aus einem Einstichkasten erfolgen. Dieser muss aus geeignetem Material gefertigt und niveaugleich mit der Anlaufbahn in diese eingelassen sein, **vorzugsweise mit abgerundeten Kanten**. Der Kastenboden muss 1,00 m lang sein, gemessen entlang der Innenseite des Kastenbodens.....

Aus Sicherheitsgründen sollen die Kanten des Einstichkasten abgerundet sein, um z.B. Beschädigungen des Sprungstabes zu verhindern.



Regel 184.6 – Horizontale Sprünge

Das Windmessgerät muss das Gleiche sein, wie in Regel 163.11 beschrieben. Es ist in Gang zu setzen und abzulesen, wie in den Regeln 163.12 und 163.10 beschrieben.

Damit soll sicher gestellt werden, dass bei den Läufen und bei den technischen Disziplinen gleichartige Windmessgeräte verwendet werden.



Regel 185.1 – Weitsprung

Anmerkung 3:

Es ist **kein** Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer bei der Landung, mit irgendeinem Teil seines Körpers den Boden außerhalb der Sprunggrube berührt, es sei denn, dies ist der erste Kontakt oder verstößt gegen Nr.1e.

An den Kriterien für einen Fehlversuch hat sich nichts geändert. Das Zurückgehen durch die Grube nach erstmaligem Verlassen der Grube wird zwar nicht mehr beschrieben, ist aber weiterhin kein Fehlversuch.



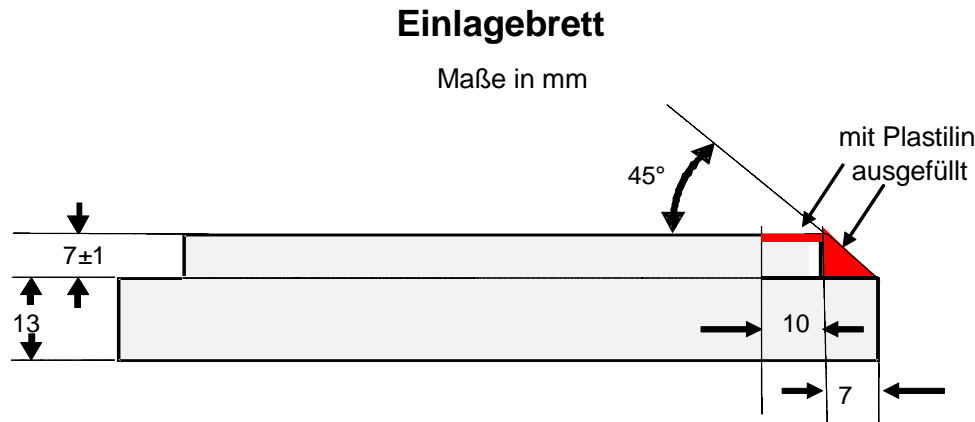
Regel 185.8 – Weitsprung

Einlagebrett

Das Einlagebrett besteht aus einem festen Holzbrett oder aus einem anderen geeigneten Material und **muss zum Absprungbalken eine andere Farbe haben.**

Das Plastilin soll möglichst eine dritte, sich abhebende Farbe haben.

Der obere Teil des Einlagebretts muss ebenfalls auf den ersten etwa **10 mm** mit einer Plastilinschicht über die ganze Länge bedeckt sein (*s. Zeichnung*).



Regel 187.2 – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Mit nachstehender Ausnahme müssen alle Wettkampfgeräte vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) bereitgestellt werden.

Die Technischen Delegierten können, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen zu jeder Veranstaltung, den Wettkämpfern erlauben, ihre eigenen oder die von einem Lieferanten bereitgestellten Geräte zu benutzen, vorausgesetzt, diese Geräte sind IAAF zertifiziert, geprüft und markiert, so wie dies das Organisationskomitee (*Veranstalter*) vor der Veranstaltung festlegte. Sie sind allen Wettkämpfern zur Verfügung zu stellen. Ist das gleiche Modell bereits in der vom Organisationskomitee (*Veranstalter*) erstellten Liste aufgeführt, werden eigene Geräte nicht akzeptiert.

Regel 187.4 – Stoß- und Wurfwettbewerbe

- a) Hilfsmittel irgendwelcher Art sind nicht zulässig, z. B.: Das Zusammenbinden von zwei oder mehreren Fingern **oder das Benutzen von Gewichten, die am Körper befestigt sind**, und die den Wettkämpfer beim Versuch in irgendeiner Weise unterstützen.
- b) Handschuhe dürfen nicht benutzt werden, ausgenommen beim Hammerwurf. In diesem Fall müssen die Handschuhe auf der Ober- und Unterseite glatt und die Fingerspitzen der **Handschuhe**, mit Ausnahme des Daumens, **abgeschnitten** sein.
- g) Ein Wettkämpfer kann anderen Schutz am Körper tragen, z.B. Kniestützen, vorausgesetzt dieser Schutz ist von der IAAF aus medizinischen Gründen genehmigt.

Regel 187.5 – Stoß- und Wurf Wettbewerbe

Der Kreisring muss aus Bandeisen, Stahl oder anderem geeigneten Material gefertigt sein, dessen Oberseite gleich hoch mit dem ihn umgebenden Boden außerhalb davon sein muss. **Der Boden rund um den Kreisring kann entweder betoniert, oder aus synthetischem Material oder asphaltiert sein.** Das Innere des Stoß-/Wurfbereiches kann betoniert, asphaltiert oder aus irgendeinem anderen festen, nicht rutschigen Material sein. Die Oberfläche des Kreisinneren muss eben sein und 1,4 - 2,6 cm tiefer liegen als die Oberseite des Kreisringes.

Damit wird festgelegt, dass kein Grass oder weicher Boden direkt an den Kreisring anschließen darf.

Regel 187.8 – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Der Wettkämpfer darf weder in den Stoß-/Wurfbereich noch auf seine Schuhe irgendeine Substanz sprühen oder auftragen **oder die Oberfläche des Kreises aufrauen.**

Scheinbar war das Sprühen zu wenig. Es sind welche auf die Idee mit dem Schleifen gekommen.

Zur Erinnerung: Das heißt auch, dass kein Wasser in den Ring geschüttet werden darf.



Regel 187.14 – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Anmerkung:

Es wird nicht als Fehlversuch gewertet, wenn der Diskus oder irgendein Teil des Hammers nach dem Abwurf am Schutzgitter anschlägt, vorausgesetzt, es ist nicht gegen eine andere Bestimmung verstoßen worden.

Bisher ist schon so verfahren worden. Dies ist jetzt in der Regel klargestellt.



Regel 187.16 – Stoß- und Wurfwettbewerbe

Es ist ein Fehlversuch, wenn die Kugel, der Diskus, der Hammerkopf oder die Spitze des Speers beim ersten Kontakt mit dem Boden die Sektorlinien (*die innere Kante davon*) oder den Boden außerhalb davon berührt.

Am Fehlversuch hat sich nichts geändert. Die Formulierung wurde nur von gültigem Versuch in Fehlversuch geändert.

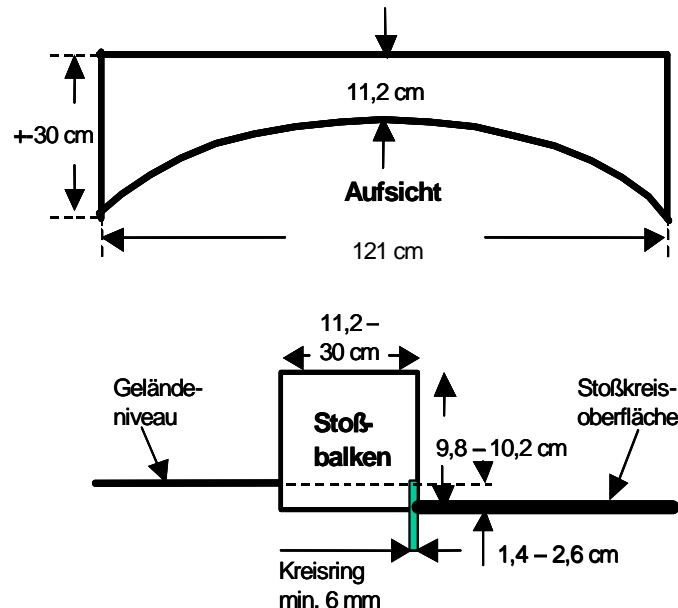


Regel 188.3 – Kugelstoß

Abmessungen. Der Stoßbalken ist 11,2 bis 30 cm breit (s. Zeichnungen), mit einer Profilhöhe von **1,21 m** ($\pm 0,01$ m), bezogen auf den Kreisbogen des Stoßkreises und ist 10 cm ($\pm 0,2$ cm) hoch, bezogen auf das Niveau der Kreisinnenfläche.

Die frühere Länge von 1,15 m konnte nicht eingehalten werden, wenn die Breite 11,2 cm und 30 cm sein sollte.

Stoßbalken nach IAAF - Spezifikation





Regel 190.1 – Diskusschutzgitter

Alle Diskuswürfe müssen aus einer Umzäunung oder einem Schutzgitter heraus ausgeführt werden, um die Sicherheit der Zuschauer, der Offiziellen und der Wettkämpfer zu gewährleisten. Das hier beschriebene Schutzgitter ist vorzusehen, **wenn der Wettkampf innerhalb einer Leichtathletikanlage durchgeführt wird und dort gleichzeitig andere Wettbewerbe statt finden oder wenn der Wettkampf außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dabei Zuschauer anwesend sind.** Wo das nicht zutrifft, insbesondere auf Trainingsplätzen, kann eine einfachere Konstruktion genügen. Auf entsprechende Anfrage sind dazu Ratschläge von den nationalen Verbänden oder von dem IAAF-Büro erhältlich.

Mit dieser Änderung ist das beschriebene Schutzgitter auch außerhalb der Leichtathletikanlage einzusetzen, wenn Zuschauer dabei sind. Die Sicherheitsanforderungen wurden verschärft.



Regel 190.3 – Diskusschutzgitter

Anmerkung 3:

Insbesondere die Seite des Schutzgitters entlang der Laufbahn kann verlängert und/oder in der Höhe vergrößert werden, sodass für Wettkämpfer auf der angrenzenden Laufbahn während eines Diskuswettkampfes der größtmögliche Schutz gewährleistet ist.

Falls es aus Schutzgründen notwendig ist, kann das Schutzgitter zur Laufbahn hin höher und länger sein.



Regel 190.4 – Diskusschutzgitter

Das Netz des Schutzgitters kann aus geeigneter Schnur, die aus natürlicher oder synthetischer Faser besteht, oder aus mäßig bis hoch dehnbarem Stahldraht gefertigt sein. Die maximale Maschengröße muss bei Schnurnetzen 44 mm und bei Drahtnetzen 50 mm betragen.

Anmerkung:

Weitere Spezifikationen zum Netz und dem Verfahren der Sicherheitsinspektion sind in dem »IAAF Track and Field Facilities Manuel« enthalten.

Bzgl. den Einzelheiten zur Prüfung der Sicherheit ist auf das IAAF Track and Field Facilities Manuel Bezug genommen.



Regel 191.2 – Hammerwurf

Es ist **kein** Fehlversuch, wenn der Hammerkopf beim Schwungholen oder Drehen den Boden innerhalb oder außerhalb des Wurfkreises oder die Oberseite des Kreisrings berührt. **Der Wettkämpfer kann den Versuch abbrechen und den Wurf neu beginnen, vorausgesetzt es ist dabei keine andere Bestimmung verletzt worden.**

Jetzt ist auch zulässig den Versuch abzuberechnen und neu zu beginnen, vorausgesetzt es ist kein anderer Regelverstoß begangen worden, z.B. Berühren der Oberseite des Kreisrings, Ablauf der Zeit.



Regel 191.7 – Hammerwurf

Handgriff. Der Handgriff kann entweder aus einem Stück oder als einfache oder doppelte Schlinge geformt sein, muss aber starr sein und darf keine Art von Scharniergelenken haben. Er darf sich während des Wurfs nicht merklich dehnen. Er muss so am Draht befestigt sein, dass er sich in dessen Öse nicht aufdrehen kann, um die Gesamtlänge des Hammers nicht zu vergrößern.

Der Handgriff kann einen gebogenen oder geraden Griff haben, der innen maximal 130 mm breit und maximal 110 mm lang ist.

Die Mindestbruchfestigkeit des Hammergriffs muss 8 kN (800 kp) betragen. Die Seiten des Handgriffs können gerade oder, wo sie am Griff befestigt sind, leicht gebogen sein, um den Händen des Wettkämpfers mehr Platz zu bieten.

Ab 1.1.2006 gilt endgültig der neue [Hammergriff](#).



Regel 192.1 – Hammerschutzgitter

Alle Hammerwürfe müssen aus einer Umzäunung oder einem Schutzgitter heraus ausgeführt werden, um die Sicherheit der Zuschauer, der Offiziellen und der Wettkämpfer zu gewährleisten. Das hier beschriebene Schutzgitter ist vorzusehen, **wenn der Wettkampf innerhalb einer Leichtathletikanlage durchgeführt wird und dort gleichzeitig andere Wettbewerbe statt finden oder wenn der Wettkampf außerhalb einer Leichtathletikanlage stattfindet und dabei Zuschauer anwesend sind.** Wo das nicht zutrifft, insbesondere auf Trainingsplätzen, kann eine einfachere Konstruktion genügen. Auf entsprechende Anfrage sind dazu Ratschläge von den nationalen Verbänden oder von dem IAAF-Büro erhältlich.

Mit dieser Änderung ist das beschriebene Schutzgitter auch außerhalb der Leichtathletikanlage einzusetzen, wenn Zuschauer dabei sind. Die Sicherheitsanforderungen wurden verschärft.



Regel 192.5 – Hammerschutzgitter

Anmerkung:

Weitere Spezifikationen zum Netz und dem Verfahren der Sicherheitsinspektion sind in dem »IAAF Track and Field Facilities Manuel« enthalten.

Wie beim Diskusschutzgitter wird auch hier bzgl. der Inspektion und Sicherheitsprüfung auf das IAAF Track and Field Facilities Manuel Bezug genommen.



Regel 193.3 – Speer

Konstruktion

Die Schaftoberfläche darf **keine** Vertiefungen, Unebenheiten, Rillen, Erhebungen, Löcher oder raue Stellen aufweisen. Sie muss glatt (**s. Regel 188.4**) und durchgehend gleichmäßig sein.

Mit dieser Ergänzung wird die Oberflächenbeschaffenheit beschrieben. Die mittlere Oberflächenrauheit soll wie bei der Kugel kleiner $1,6\mu\text{m}$ sein, was der Rauheitsklasse N7 entspricht.



Regel 230.9e, 240.9 – Straßen- gehen, -lauf

Ein Läufer, der Erfrischung/Verpflegung an einem anderen als der dafür bestimmten Station aufnimmt, setzt sich selbst der Disqualifikation aus.

Hiermit wurde klargestellt, dass es um das Entgegennehmen der Erfrischung oder Verpflegung geht und nicht wo er es konsumiert.



Regel 240.6 – Straßenlauf 250.5 - Crosslauf

Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise darüber informiert worden, dass ein Läufer die vermessene Strecke verlassen und dabei die zurückzulegende Laufstrecke verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.

Scheinbar war die Sanktion bisher nicht festgelegt.



Regel 250.9 – Bergläufe

Für internationale Läufe werden folgende ungefähre Streckenlängen und Gesamtsteigungen empfohlen:

Überwiegend aufwärts			Start und Ziel auf gleicher Höhe		
	<i>Länge</i>	<i>Steigung</i>		<i>Länge</i>	<i>Steigung</i>
Männer	12 km	1200 m	Männer	12 km	750 m
Frauen	8 km	800 m	Frauen	8 km	500 m
Junioren	8 km	800 m	Junioren	8 km	500 m
Juniorinnen	4 km	400 m	Juniorinnen	4 km	250 m



Regel 260.10 – Weltrekorde

Die Leistung muss den geltenden Weltrekord, der von IAAF anerkannt ist, übertreffen oder mit diesem gleich sein. **Egalisiert die Leistung einen Rekord, hat sie denselben Status wie der ursprüngliche Rekord.**

Eine Einstellung des Rekords erhält damit den gleichen Status wie ein neuer.



Regel 260.11 – Weltrekorde

Erzielte Leistungen in Vorläufen, in Qualifikationen, in Stichkämpfen, **in irgendeinem Wettkampf, der gemäß Regel 125.5 hinterher für ungültig erklärt worden ist oder** in einzelnen Disziplinen des Mehrkampfes, unabhängig davon, ob der Wettkämpfer den gesamten Mehrkampf beendet hat oder nicht, können zur Anerkennung eines Rekords eingereicht werden.



Regel 261, 262 –

Wettbewerbe, in denen Weltrekorde geführt werden

Anmerkung:

Zeiten die durch ein Transpondersystem in Straßenwettbewerben festgestellt worden sind, werden nicht als Rekord anerkannt.